

## Die einzelnen Bestimmungen

### Art 1 (Geltungsbereich)

Art 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Die Norm ist zusammen mit der Umschreibung der Anbahnungssituationen (Art 2) und der Ausnahmeregelung (Art 3) zu lesen, um ein vollständiges Bild über den Anwendungsbereich zu erhalten.<sup>30</sup> Dabei ergibt sich, dass der Anwendungsbereich alle Arten von entgeltlichen Verträgen erfasst, sofern der Anbahnungssituation das typische Überraschungsmoment (vgl. Präambel der RL) innewohnt.<sup>31</sup>

Das Widerrufsrecht findet nur Anwendung auf Verträge über bewegliche Sachen und Dienstleistungen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt sind (Abs 1/ vgl. Art 2 RL); es zielt somit auf den Konsumenten als Vertragspartei.<sup>32</sup>

Auf der Seite des anderen Vertragspartners verlangt das Widerrufsrecht ein Handeln im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit (Abs 1 lit a); gleichgestellt ist eine Person, die im Namen und für Rechnung eines Gewerbetreibenden handelt (vgl. Art 2 RL). Ausgeschlossen bleiben somit das beidseitige Privatgeschäft und Geschäfte, bei denen der Kunde nicht Abnehmer, sondern selber "Anbieter" ist, indem er Waren abgibt oder Dienste erbringt (Heimarbeitsverträge usw.).<sup>33</sup>

Die dem Kunden zu erbringende Leistung muss für dessen persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt sein. Dies impliziert ein Austauschverhältnis und scheidet Geschäfte ohne Gegenleistungsverpflichtung der anderen Partei aus (Schenkung, Bürgschaft).<sup>34</sup>

Ohne Belang für das Widerrufsrecht ist die Vertragsstruktur als einfaches oder Dauerschuldverhältnis, Sukzessivlieferungsvertrag usw.<sup>35</sup> Dem Widerrufsrecht unterstehen auch Vertragsänderungen.<sup>36</sup> Ausgeschlossen bleiben aber Verträge, deren Hauptgegenstände unbewegliche Sachen betrifft. Damit entziehen sich Verträge über Bau, Verkauf, und die Miete von Immobilien, sowie Verträge über andere Rechte daran (vgl. Art 3 Abs 2 lit a RL) dem Widerrufsrecht.<sup>37</sup> Weiters nimmt das Gesetz Bagatellgeschäfte (Abs 1 lit b/ vgl. Art 3 Abs 1 RL) wegen des fehlenden Schutzbedarfs und Versicherungsverträge (Abs 2/ vgl. Art 3 Abs 2 lit d RL) aus dem Anwendungsbereich aus.<sup>38</sup>

### Art 2 (Grundsatz)

Art 2 enthält das Kernstück des Gesetzes, die Einräumung des Widerrufsrechts an sich. Die Aufzählung der verdächtigen Anbahnungssituationen muss, unter Vorbehalt von rechtsmissbräuchlichen Umgehungstatbeständen, nur schon aus Gründen der Rechtssicherheit als abschliessend betrachtet werden.<sup>39</sup>

Basis des Widerrufsrechts bildet der Ort des Ansprechens, ohne Belang bleibt die Art und die Intensität des Ansprechens durch den Anbieter. Über den notwendigen Kausalzusammenhang zwischen Anbahnungssituation und Willenserklärung schweigt

<sup>30</sup> OR-Gonzenbach, 289.

<sup>31</sup> OR-Gonzenbach, 285.

<sup>32</sup> OR-Gonzenbach, 285.

<sup>33</sup> OR-Gonzenbach, 290.

<sup>34</sup> OR-Gonzenbach, 289.

<sup>35</sup> OR-Gonzenbach, 289.

<sup>36</sup> Botschaft BBl 1986 II, 391.

<sup>37</sup> OR-Gonzenbach, 289.

<sup>38</sup> OR-Gonzenbach, 291.

<sup>39</sup> OR-Gonzenbach, 285.